Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(3.3.1972) Drucksache 8/99

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 99
03. 03. 72

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 7

Der Petitionsausschuß hat am 3. März 1972 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 7/424	Beschwerde wegen Verweigerung des Tragens einer Armbanduhr im Strafvollzug	Der Petent ist in die Arbeitsgruppe 2 aufgerückt. Nach den bestehenden Vorschriften kann er daher einen entsprechenden Antrag stellen. Solchen Anträgen wird erfahrungsgemäß in der Regel stattgegeben.
L 8/41	Beschwerde gegen die Ausstattung der Strafvollzugsbehörde mit Fahrzeugen	Die Eingabe ist an die zuständige Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug zur Kenntnis weitergegeben worden.
L 8/55	Antrag auf Strafaussetzung	Dem Antrag wurde stattgegeben. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 1. März 1972 zur Bewährung ausgesetzt.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/10	Beschwerde wegen Nichtverlegung zu einem Mitgefangenen, der ihm bei der Übersetzung seiner englischen Korrespondenz behilflich sein kann	Es ist dem Petenten zuzumuten, seine englische Korrespondenz solange auszusetzen, bis er in dem englischen Sprachunterricht, an dem er teilnimmt, soviel Englisch gelernt hat, daß er die Korrespondenz selbständig führen kann.
L 8/17	Beschwerde wegen Nichtverlegung zu einem Mitgefangenen, der ihm bei der Übersetzung seiner englischen Korrespondenz behilflich sein kann	Es ist dem Petenten zuzumuten, seine englische Korrespondenz solange auszusetzen, bis er in dem englischen Sprachunterricht, an dem er teilnimmt, soviel Englisch gelernt hat, daß er die Korrespondenz selbständig führen kann.
L 8/40	Beschwerde gegen das Vorhandensein von Insekten im Mittagessen im Strafvollzug	Die Vermerke im Probenbuch bezüglich dieses Essens weisen keine Beanstandungen auf. Der Petent hat versäumt, sich unmittelbar an den Aufsichtsbeamten zu wenden. Es konnte auch nicht erwiesen werden, ob oder wann diese Insekten in das Essen gelangt sind.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/43	Beschwerde wegen verzögerter Ausgabe von Krankenkost (Koständerung) während der Strafhaft	Der Petent hat durch die geringfügige Verzögerung der Koständerung keinen gesundheitlichen Schaden genommen.
L 8/48	Beschwerde über angeblich ungewaschenes Gemüse und im Essen enthaltene Schwartenteile in der Strafanstalt	Das Essen wird mit der entsprechenden Sorgfalt hergerichtet. Trotzdem sind bei Massenverpflegung zeitweise geringe Nachteile nicht auszuschließen.
L 8/57	Beschwerde gegen das Verbot, in der Strafhaft vom Eigengeld Briefmarken zu kaufen	Dem Petenten ist kein Nachteil erwachsen.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 7/385	Feststellung von Vertreibungsschäden	Die Petentin erfüllt nicht die Stichtagsvoraussetzungen gemäß § 230 Abs. 1 bis 3 LAG.
L 8/28	Beschwerde wegen unzureichender ärztlicher Versorgung während der Strafhaft	Unter den gegebenen Umständen ist der Beschwerde nicht abzuhelfen. Es ist bekannt, daß die ärztliche Versorgung zur Zeit unzureichend ist. Die Bemühungen um eine bessere ärztliche Versorgung halten jedoch an. Inzwischen konnte eine Röntgenreihenuntersuchung der Gefangenen durchgeführt werden, die möglichst regelmäßig wiederholt werden soll.
L 8/45	Einstellung als Diplombibliothekar bei der Stadtbibliothek Bremen	Dem Begehren konnte aus beamtenrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.
L 8/53	Gnadengesuch	Das Gnadengesuch konnte aus rechtlichen Gründen nicht befürwortet werden.
L 8/59	Bitte um Teilnahme am Berufsschulunterricht und Möglichkeit einer Berufslehre im Jugendvollzug	Der Bitte kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da sich der Petent im Erwachsenenvollzug befindet.
L 8/60	Bitte um Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt in Augsburg	Der Petition kann aus rechtlichen Gründen nach dem Vollstreckungsplan nicht stattgegeben werden.
L 8/63	Verlegung von der Haftanstalt Bremerhaven in die Strafanstalten Bremen-Oslebshausen	Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Bremen wird der Petent nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in die Strafanstalten Bremen-Oslebshausen verlegt.
L 8/71	Wiederaufnahme der „Fachvorsteher" in das Bremische Besoldungsgesetz	Dem Begehren kann aus beamtenrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.
L 8/78	Beschwerde gegen die Nichtberücksichtigung der Auslagen für einen Teppichboden und für Fenstervorhänge in Höhe von rund einem Drittel der Anschaffungskosten für eine Dienstwohnung nach dem Bremischen Umzugskostengesetz	Die beanstandete Entscheidung konnte unter Berücksichtigung des Bremischen Umzugskostengesetzes nicht anders getroffen werden.

Carl Schünemann Bremen